

Insolvenz einer Gesellschaft

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit muss die Geschäftsleitung umgehend den Geschäftsbetrieb einstellen. Wird der Geschäftsbetrieb trotz Zahlungsunfähigkeit weitergeführt, haften die Geschäftsführer für die weiter eingegangenen oder entstandenen Verbindlichkeiten mit ihrem Privatvermögen, entsprechend den Regelungen zum sogenannten "*Insolvent Trading*" welches ausführlich im *Corporations Act 2001* (Cth) geregelt ist. Die tatsächliche Einstellung des Geschäftsbetriebs reicht aus, ein Insolvenzantrag (*application for winding up order*) muss nicht gestellt werden.

Sollte, wie wohl im Regelfall, nicht genau feststehen, wann die Zahlungsunfähigkeit tatsächlich eingetreten ist, müssen die Geschäftsführer, falls sie eine persönliche Haftung verhindern möchten, die Gesellschaft der Verwaltung durch einen *administrator* (*voluntary administration*) unterwerfen. Die Geschäftsführer haften dann nur, wenn schon vor der Ernennung des *administrators* erkennbar war, dass die Gesellschaft zahlungsunfähig war.

Falls die Rettung der Gesellschaft nicht möglich ist, kann nach oder statt der *voluntary administration*, direkt Insolvenzantrag gestellt werden.

Der Insolvenzantrag kann, wie nach deutschem Recht auch, von den Geschäftsführern oder den Gläubigern gestellt werden. Das zuständige Gericht ernennt dann einen Insolvenzverwalter/ Abwickler (*liquidator*), um die Geschäfte abzuwickeln und der im Übrigen ähnliche Rechte und Befugnisse wie ein deutscher Insolvenzverwalter hat.

Um ein Insolvenzverfahren gegen einen Schuldner einzuleiten, ist ein Insolvenzgrund erforderlich. Ein häufiger Insolvenzgrund, auf den sich Gläubiger berufen, ist das Nichtbefolgen einer Zahlungsaufforderung (*Creditor's Statutory Demand*).

Kommt der Schuldner nicht innerhalb von 21 Tagen ab Zustellung der Zahlungsaufforderung (*Creditor's Statutory Demand*) nach, kann der Gläubiger einen Insolvenzantrag stellen. Üblicherweise geschieht dies beim *Federal Court* oder dem *Supreme Court* des Bundesstaates, in den sich der Gesellschaftssitz befindet. Daraufhin ordnet das Gericht einen Anhörungstermin an um das Insolvenzverfahren einzuleiten, falls bestimmte Kriterien erfüllt sind.

Die Rangfolge der Forderungen im Falle der Abwicklung (*liquidation*) eines Unternehmens sind anders als im deutschen Recht und stellen sich wie folgt dar:

1. dinglich gesicherte Forderungen (z.B. Eigentumsvorbehalt);
2. Verfahrenskosten;
3. Forderungen, die nach der Insolvenzeröffnung entstanden sind;
4. Forderung der Arbeitnehmer und danach
5. Forderungen, die vor der Insolvenzeröffnung entstanden sind.

Januar 2012

Haftungsausschluss

Dieser Artikel enthält ausschließlich allgemeine Aussagen und wird nur zu Informationszwecken angeboten. Auch gibt dieser Artikel allein den Rechtszustand zum Zeitpunkt seines Entstehens wieder und lässt möglicherweise jüngste oder nachfolgende Rechtsentwicklungen außer Betracht. Der Artikel zielt weder darauf ab, sich auf diesen zu verlassen oder danach zu handeln, noch kann er eine einzelfallbezogene professionelle Beratung ersetzen. Seitens Schweizer Kobras, Rechtsanwälte und Notare, oder des Autors bzw. der Autoren kann keine Verantwortung für Schäden jedweder Art übernommen werden, die daraus resultieren, dass eine Person in irgendeiner Weise nach dem Inhalt dieses Artikels handelt.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Norbert Schweizer

Partner

Michael Kobras

Partner

Schweizer Kobras

Rechtsanwälte und Notare

Level 5, 23 – 25 O'Connell Street

Sydney NSW 2000

Telefon: +61 (0) 2 9223 9399

Telefax: +61 (0) 2 9223 4729

Email: mail@schweizer.com.au

Webseite: www.schweizerkobras.de